

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
des
KANTONS GLARUS

07. Januar 2003

§13

Entlastung für Lehrpersonen mit einem Teilpensum: Artikel 94 Absatz 3
Bildungsgesetz vom 06.05.2001

Die Erziehungsdirektion legt dem Regierungsrat am 24. Dezember 2002 folgenden Antrag vor (siehe Beilage):

Beschluss:

1. Altersentlastung Kindergarten und Volksschule bei einem Teilpensum:

Teilpensen bis 9 Lektionen	keine Entlastung
Teilpensen 10 bis 20 Lektionen	1 Lektion Entlastung
Teilpensen 21 bis 30 Lektionen	2 Lektionen Entlastung
2. Altersentlastung Gewerbliche Berufsschule bei einem Teilpensum:

Teilpensen bis 8 Lektionen	keine Entlastung
Teilpensen 9 bis 17 Lektionen	1 Lektion Entlastung
Teilpensen 18 bis 26 Lektionen	2 Lektionen Entlastung
3. Altersentlastung Kantonsschule bei einem Teilpensum:

Teilpensen bis 7 Lektionen	keine Entlastung
Teilpensen 8 bis 15 Lektionen	1 Lektion Entlastung
Teilpensen 16 bis 23 Lektionen	2 Lektionen Entlastung
4. Diese Entlastungen für Lehrpersonen im Teilpensum gelten ab dem 1. Februar 2003

DER RATSSCHREIBER

lic. iur. Hansjörg Dürst